

§. 44.

Eigentdrftige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publication in Kraft und findet auf bereits angeftellte Geiftliche ebenfo Anwendung, wie auf diejenigen, welche erft nach dem Erlaß diefer Verordnung angeftellt werden.

Urkundlich unter Unferer eigenhändigen Unterfchrift und wiffentlich beigebrudtem Fürftlichen Infiegel.

So gefchehen

Rudolftadt, den 18. Mai 1853.

(L. S.)

Fr. Günther, K. K. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhadt. v. Bamberg.

M XXIII. Höchfter Erlaß

vom 23. Mai 1853, die Stiftung einer Dienftauszeichnung für Fürftliche Diener betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürft zu Schwarzburg u. haben befohlen, zur Belohnung langjähriger treuer Dienfte Fürftlicher Diener eine Dienftauszeichnung zu ftiften.

Der Vorstand Unferes Ministeriums ift mit der Ausführung diefes Befehls beauftragt.

Urkundlich unter Unferer eigenhändigen Unterfchrift und beigebrudtem Fürftlichen Infiegel.

Rudolftadt, den 23. Mai 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Bertrab. Scheidt.

v. Bamberg.